

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

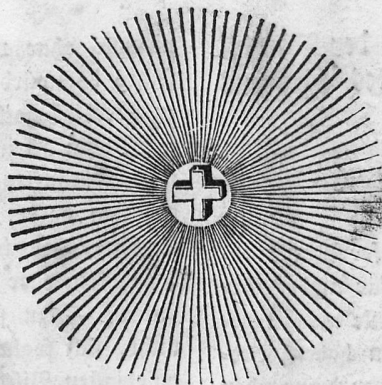
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wer leichtfertig und ohne den heiligsten Ernst einen Eid schwören könnte, oder den feierlich geschwornen zu verletzen frech und gottlos genug wäre, der müßte als von Gott und Menschen verworfen betrachtet werden, und der ruchloseste und schlechteste aller Menschen sein; denn er sagte sich selbst los und trennte sich von dem, was dem Menschen allein Ehre und Werth verleiht, von Gott und allem Heiligen; er trüge ein unauslöschliches Brandmal seiner Gottlosigkeit und Schlechtigkeit mit sich überall umher.
Jakob Waldis, bei der feierlichen Eidesleistung der jetzigen Regierung von Luzern den 20. März 1831.

VII. Bußpsalm.

(Ps. 142.)

Laß mein Gebet, Herr, zu Dir kommen;
Mein Flehen sei von Dir vernommen;
Nach Deiner Wahrheit zeige Dich!
Gerecht bist Du: erhöre mich!

Nach gehe, Herr, mit Deinem Knechte
Nicht ins Gericht nach strengem Rechte!
Wer aus dem sterblichen Geschlecht,
Wer ist vor Dir, o Herr, gerecht?

Dem Feinde, der mich allervorgen
Verfolget, bin ich unterlegen!
Mein Leben, seiner Bosheit Raub,
Ist hingetreten in den Staub!

In trübe Finsterniß versenket
Bin ich den Todten gleich. Gebränket
Stirbt hin mein Geist, und ohne Lust
Traurt mir das Herz in banger Brust.

Ich habe zu Gemüth gezogen
Die alte Zeit, und hab erwogen,
Was Deinen Dienern Du gethan
Vom Anbeginn der Zeiten an.

Drum streck ich aus zu Dir die Hände!
O, daß ich Hülfe bei Dir fände!
Es lechzet meine Seel' in mir
Wie wasserloses Land zu Dir!

Herr, eile mir zu helfen! — Höre
Mein Flehn! — Mein Geist versinkt! — Ach kehre
Dich nicht von mir, sonst well' ich ab,
Wie eine Leiche in dem Grab.

Gott, meine Hoffnung bist Du! Zeige
Mir Dein Erbarmen! Mach die Steige,
Durch die ich gehn soll, mir bekannt!
Mein Auge ist auf Dich gewandt.

Du, meine Zuflucht, Herr, gewähre
Mir Schutz vor meinen Feinden! Lehre
Mich thun Dein heiliges Gebot!
Denn Du, o Herr, Du bist mein Gott!

Dein guter Geist zu meinen Seiten
Wird auf die rechte Bahn mich leiten.
Beleben wirst Du mich aufs neu,
So wahr Du Gott bist und getreu!

Du wirst mich führen aus den Schlingen;
In Freiheit meine Seele bringen!
Erbarmen wirst Du mit mir han,
Und meiner Feinde List zerschlahn.

Ja, alle die wirst Du zerschlagen,
Die feindlich meine Seele plagen:
Bei Dir ist Billigkeit und Recht!
Und ich, o Herr, ich bin Dein Knecht!

L. F., V.

Vorstellungsschrift von 251 Bürgern der Pfarrei
Uffikon an den Großen Rath des Kantons
Luzern.

T i t l.

Ein Ereigniß, das unsere Herzen mit tiefer Trauer erfüllt, weil wir es als ein großes Unglück für unsere Gemeinde ansehen, nöthiget uns, nachdem wir alle andern gesetzlichen Schritte bisher ohne Erfolg gethan haben, endlich an die oberste Landesbehörde uns mit einer dringenden Bitte zu wenden. Es ist dieses traurige Ereigniß kein anderes, als die vom hohen Kl. Rathe ausgesprochene und vollzogene Abberufung und Gefangennehmung unsers innigst geliebten Seelenhirten, des hochw. Herrn Anton Huber.

Seit dem Antritte seines Pfarramtes im Jahre 1817 hat dieser hochw. Pfarrer Huber die schweren Pflichten seines heiligen Amtes allezeit mit größter Treue und Selbstaufopferung genau erfüllt. So wie er für das zeitliche Wohl seiner Pfarrkinder als ein liebevoller Vater stets bekümmert war, und sich selbst Vieles versagte, um die Armen und Dürftigen in der Gemeinde zu unterstützen; so sorgte er auch mit heiligem Eifer für das ewige Heil der ihm anvertrauten Seelen, ermunterte mit liebevollem Ernste durch Wort und Wandel zum Guten, und warnte uns ohne Menschenfurcht vor aller Gefahr der Verführung. Aus diesem Eifer für unser Seelenheil geschah es denn auch, daß er uns den 24. November vor schlechten, die Grundsätze der katholischen Religion untergrabenden Büchern warnte, und zur Bekräftigung seiner Warnung ein vom heiligen Vater der Christenheit, dem gegenwärtig regierenden Papste Gregor XVI., erlassenes Bücherverbot nach einer öffentlich im Kantone gedruckten Uebersetzung uns bekannt machte.

Darüber, wir wissen nicht von wem, verklagt, wurde er zuerst vor den Herrn Amtstatthalter in Willisau, dann den 7. Jenner vor die löbl. Justiz- und Polizeikommission in Luzern, endlich am 8. vor den Kl. Rath berufen, und von diesem am gleichen Tage, ohne irgend einen andern Grund als die gemeldete Bekanntmachung des päpstlichen Bücherverbots, seines Amtes und seiner Pfründe entsetzt, und diese Pfründe sogleich im Kantonsblatte als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Umsonst hatte Herr Pfarrer Huber seine gesetzlichen Rechte feierlichst verwahrt und verlangt, wenn er etwas verfehlt haben sollte, jedenfalls vorerst vor seinen gesetzlichen und kompetenten Richter gestellt zu werden. Im Bewußtsein jedoch, daß er seine pfärrliche Jurisdiktion, Einsetzung und geistliche Vollmacht vom hochwürdigsten Bischöfe empfangen, und daß er diesem dafür den heiligen Priester Eid geleistet habe, die übernommene Pfarrstelle

niemals ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder Weisung seines hochwürdigsten Bischöfs zu verlassen, und nachdem er überdieß noch die bestimmte Anweisung von Seite des — selbst vom Kleinen Rathe mit Aufstellung eines Pfarrverwesers beauftragten — bischöflichen Kommissars Waldis erhalten hatte, daß er seine Pfarrei bis nach erfolgtem Spruche des hochwürdigsten Bischöfs nicht zu verlassen habe, kehrte er einsweilen, — wohin hätte er sonst gehen sollen? — zu seinen Pfarrkindern zurück, unterließ aber nicht, sich sogleich um Verhaltungs-Weisung an den hochwürdigsten Bischof zu wenden, und sogar, dem Frieden zu Lieb, einen Hülfspriester aufzusuchen, dem er bis zur Beendigung dieser Angelegenheit die Besorgung der Pfarrei übergeben könnte.

Die Pfarrgemeinde Uffikon wurde durch die Nachricht von der unerwarteten und unerklärlichen Maaßnahme des Kleinen Rathes in die größte und allgemeinste Bestürzung und Trauer versetzt. Wir sandeten sogleich Männer ab, um bei den Herren des Kleinen Rathes für unsern innigst geliebten Seelsorger ein gutes Zeugniß und dringende Fürbitte einzulegen, und wendeten uns auch mit einer Bittschrift an den hochwürdigsten Bischof, um durch dessen Vermittlung das drohende Unglück von unserer Gemeinde abzuhalten. Als die Abgeordneten, welche diese Bittschrift nach Solothurn getragen hatten, bei ihrer Rückkehr uns versicherten, der hochwürdigste Bischof habe offen erklärt: die Pfarrei Uffikon könne noch nicht als erledigt, und Herr Huber müsse noch immer als rechtmäßiger Pfarrer betrachtet werden, und bereits sei auch an den Kleinen Rath des Kantons Luzern eine Protestation gegen diese Absetzung eingereicht worden; so überließen wir uns der freudigen Hoffnung, unseres innigst geliebten Seelenhirten nicht beraubt zu werden.

Allein diese freudige Hoffnung verwandelte sich plötzlich wieder in die größte Trauer, indem der Kleine Rath den hochwürdigen Herrn Pfarrer Huber, ohne dessen Rechtsverwahrung und Berufung auf den hochwürdigsten Bischof, ohne die dringenden Bitten der Gemeinde, ohne selbst die bischöfliche Protestation zu beachten, den 18. Jenner mit militärischer Begleitung bei einbrechender Nacht gefänglich einzuziehen, ihn seither wie einen gefährlichen Staatsverbrecher und Empörer in strengem Verhaft verwahren, und dessen Privat- und Pfarrschriften ohne allen Zutug einer geistlichen Behörde in Beschlag nehmen ließ.

Fast alle Bürger der Pfarrei Uffikon wendeten sich, über das Vorgefallene tief bestürzt, unterm 21. Jenner auf ein Neues mit einer dringenden Vorstellungsschrift an den Kleinen Rath; allein sie wurden in ihrer Bitte nicht nur nicht erhört, sondern es wurde ihnen auch unterm 31. Jenner mittelst Protokollsauszug, nebst bitteren und höchst fränkenden Vorwürfen, die sie nicht verdient zu haben

glauben, das hohheitliche Mißfallen bezeugt, und mit der Strenge der Gesetze gedroht.

Sofort dann schritt der Kleine Rath unterm 7. Horn. zur Wiederbesetzung der Pfarrei Uffikon in der Person des Herrn Vikar Dahinden, welchen aber der hochwürdigste Bischof mit der Strafe der Suspension bedroht, falls er eine pfärrliche Verrichtung in Uffikon vornehmen wollte. Und überdies wurde unser innigst geliebte Seelsorger unterm 12. Horn. durch einen Angestellten der Polizei auf Umwegen nach Altshofen transportirt, um sich daselbst gegen eine Polizeianklage wegen Nichtbeachtung der Regierungsverordnung vom 8. Jenner zu verantworten.

Dies ist, Hochgeachtete, Hochverehrteste Herren! der ganze bisherige Verlauf der Sache, treu und ohne alle Uebertreibung erzählt. So klar und laut die historische Thatsache schon für sich selbst spricht, so erlauben wir uns dennoch einige Bemerkungen darüber.

Vor Allem aus ist uns gar kein Gesetz bekannt, das einem Pfarrer verböte, gegen unkatolische und verderbliche Bücher zu warnen, und zum Behufe dessen öffentlich gedruckte oberhirtliche Aktenstücke zu verlesen; und in einem katholischen Staate wird es auch nie ein solches Gesetz geben können, weil die Gläubigen nach dem Befehle Christi die Kirche, d. h. die Stimme ihrer Oberhirten, allezeit hören müssen, und weil Derjenige, der die Kirche nicht hört, sondern verachtet, den Herrn selbst verachtet, und darum wie ein Heide und Publikan muß angesehen werden.

Wenn ein Hausvater berechtigt und sogar verpflichtet ist, seine Kinder vor allem Schädlichen zu warnen, soll denn das der Seelenhirt bei seinen Pfarrkindern nicht auch thun dürfen? Wenn alle, auch die schlechtesten, Jesum und Seine Kirche, und Alles, was uns Katholiken heilig und ehrwürdig ist, frech verhöhrende Schriften frei dürfen umhergehoben und gelesen werden; wenn jeder seine Meinung schriftlich oder mündlich frei äußern und erst dann und nur gerichtlich belangt werden darf, wenn er der Verletzung eines bestehenden Gesetzes überwiesen ist; sollen denn allein die Erlasse der von Jesus Christus zur Regierung Seiner Kirche aufgestellten geistlichen Oberhirten einer vorläufigen Zensur des Kleinen Rathes unterworfen sein? Soll das souveräne Volk Alles lesen und hören dürfen, nur das nicht, was die Vorsteher der Kirche zu ihm sprechen wollen?

Unlängst huldigte die hohe Regierung noch selbst in einer weniger wichtigen Angelegenheit dem Grundsatz: „Was kein Gesetz verbietet, sei zu thun erlaubt“; und nun sollte unser hochwürdige Herr Pfarrer Huber wegen einer Handlung, die kein bestehendes Gesetz verletzte, bestraft, und sogar des Amtes und der Pfründe beraubt werden können?

Auch können und werden Sie, kann und wird eine hohe Regierung, wie wir die vollste Ueberzeugung hegen, doch niemals wollen oder verlangen, daß Pfarrgeistliche je ihrem heiligen, in die Hände des hochwürdigsten Bischofs abgelegten Priestereide treulos werden sollen! — Wenn aber unser hochw. Hr. Pfarrer Huber die Pfarrei Uffikon ohne bischöfliche Kenntniß und Weisung verlassen hätte; so wäre er wirklich eidbrüchig geworden! Und er sollte, da er dieses nicht werden wollte, gefänglich inhaftirt und vor die Behörden und Gerichte gezogen werden können? —

Selbst nach dem unserm hochw. Hrn. Pfarrer zugestellten Absetzungsdekrete des Kleinen Rathes vom 8. Jenner war er verpflichtet, einswetlen noch die Pfarrei zu verwesen; denn obgleich in demselben seine Absetzung ausgesprochen war, so fand sich doch kein Verbot, wieder dahin zurückzukehren; vielmehr hieß es in demselben: der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten solle im Einverständnisse mit dem bischöflichen Kommissar einen Pfarrverweser stellen. Da nun aber ein solcher Pfarrverweser nicht gesendet und nicht einmal angekündigt war; so konnte Hr. Pfarrer Huber seine Pfarrei nicht ohne seelsorgliche Pflege lassen, und er war einswetlen der selbst vom Kleinen Rathe aufgestellte Pfarrverweser.

Ueberdies, Hochgeachtete, Hochverehrteste Herren, ist durch das Staatsgrundgesetz die katholische Religion und Kirche feierlich garantirt, und sowohl die hohe Regierung, als Hochsie selbst haben wiederholt und offiziell die erfreuliche und tröstliche Versicherung ausgesprochen, dieselbe ungekränkt und unverlezt aufrecht zu erhalten. Nach der katholischen Religion ist es aber wesentliche Glaubenslehre, und deswegen nothwendig auch kirchengesetzlich, daß für alle untergeordnete Priester die geistliche Gewalt, und daher auch die pfärrliche Jurisdiktion und Institution, nur vom Bischofe gegeben und genommen werden könne. Und die Maxime oder der Grundsatz, daß die weltliche Gewalt Priester senden, und ihnen die geistliche Jurisdiktion geben und nehmen könne, ist rein protestantisch; ist ein Grundsatz, welcher die katholische Lehre und Institution in ihrem innersten Wesen und Leben verlezt; ist ein Grundsatz, mit dessen Aufstellung die Reformation des 16. Jahrhunderts begann, und mit dessen Durchführung sie vollendet wurde.

Endlich sind, wie Hochsie besser als wir wissen, durch die gleiche Staats-Verfassung nicht nur die Gewalten durchgängig und wohlthätig getrennt; sondern es ist auch klar und bestimmt für alle Bürger ohne Ausnahme die weise Fürsorge getroffen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand ohne richterlichen Untersuch und ohne gesetzliches Urtheil seines Amtes entsetzt und beraubt — oder bestraft werden könne. Es ist uns daher nicht nur kein Gesetz bekannt, vermöge welchem der Kleine Rath ei-

nen ordentlich eingesetzten Pfarrer von sich aus entsetzen könnte; sondern so ein Gesetz, wenn es Eines gäbe, wäre schon selbst nach unserer Ansicht eine Verletzung sowohl der Verfassung als des katholischen Rechts, und somit null und nichtig.

Wie sehr nun aber dies Alles bei dem so unerwarteten als unerklärlichen Einschreiten gegen unseren innigtgeliebten Hrn. Pfarrer Huber durch den administrativen Kleinen Rath umgangen oder unbeachtet gelassen wurde, leuchtet Ihnen gewiß von selbst zureichend ein. Wegen einer Thathandlung, die kein promulgirtes Gesetz verbietet, wurde der hochw. Hr. Pfarrer Huber ohne Wissen, Urtheil und Genehmigung des hochwürdigsten Bischofs, auch ohne richterlichen Untersuch und ohne kompetent-richterliches Urtheil, und aller Gegenverwahrung ungeachtet, faktisch seines Pfarramtes und seiner Pfründe entsetzt; und als er seinem Priesterreide gegen den hochwürdigsten Bischof und der ausdrücklichen Weisung des hochw. bischöflichen Kommissars nicht untreu werden wollte, gefänglich eingezogen und wie ein gefährlicher Staatsverbrecher und Aufrührer streng inhaftirt.

Wir wollen Ihnen nicht beschreiben, Hochgeachtete Hochgeehrte Herrn! in welche Bestürzung und Trauer durch eine solche Abberufung und Gefangennehmung ihres innigt geliebten Seelsorgers die Pfarrei Uffikon versetzt wurde. Laut genug wurde diese tiefe Trauer durch jenes Sammergeschrei verkündet, das bei der Wegführung unsers Herrn Pfarrers zum Himmel drang; laut genug wird das tiefe Gefühl des Schmerzens bezeugt durch die Thränen, die in den Augen der ihrem Seelenhirten treu ergebenen Pfarrkinder noch immer nicht vertrocknet sind; laut genug wird die Sehnsucht nach diesem theuren Seelenhirten ausgesprochen durch das bis zu dieser Stunde täglich fortgesetzte Gebet um dessen baldige Wiederkehr. Wir hoffen zuversichtlich, daß Gott der Allgütige, der unserm frommen Seelenhirten einen solchen väterlichen Eifer für unser Seelenheil, und den Pfarrkindern ein solch kindliches Vertrauen, eine solche dankbare Liebe ins Herz gelegt hat, und welcher will, daß das heil. Band der Liebe, das Hirt und Heerde so fest umschlingt, nicht zerrissen werde — wir hoffen, daß der Vater im Himmel das Gebet, das aus dem Munde der unschuldigen Kinder und der betagten Greise in unserm Gotteshause, wo der hochw. Herr Pfarrer von uns so rührenden Abschied nahm, seither täglich zu Ihm emporgeschickt wird, nicht unerhört lassen, sondern die Herzen unserer hohen Landesväter bewegen werde, die dringendste Bitte der treuergebenen und zu Allem bereitwilligen Bürger gütigst zu erhören, und den Seelenhirten uns wieder zu schenken, den wir so kindlich lieben, und der mit väterlicher Liebe uns zugethan ist.

Zuversichtlich und dringendst bitten wir Sie also nochmal, in unserm Namen und im Namen der Unsrigen, Hochgeachtete Väter des Vaterlandes! sorgen Sie dafür, daß unser rechtmäßige Seelenhirt in seine Pfarrgemeinde bald wieder zurückkehren dürfe. Wir versprechen und geloben feierlich, der Verfassung und den Gesetzen des Vaterlandes, wie bisher, stets treu und gegen alle Verordnungen der hohen Regierung stets gehorsam zu sein; nur bitten wir um Schutz für unsere so oft und feierlich garantirten religiösen Rechte; denn diese sind uns das Heiligste und Wichtigste —; ohne sie müßte ja selbst das theure Vaterland uns fremde werden. Als katholische Christen können und dürfen wir keinen andern Seelsorger anerkennen, als denjenigen, den uns die heil. Kirche Jesu Christi durch unsern allgemein verehrten Oberhirten, den hochwürdigsten Bischof, sendet, dem sie das wichtige Amt und die heilige Pflicht, für unser ewiges Seelenheil zu sorgen, anvertraut und übergibt. Wir wollen gute treue Bürger, aber auch wahre Glieder der Kirche Jesu Christi, wahre Katholiken, sein und bleiben, und verlangen für die kirchlichen Rechte und Freiheiten den gesetzmäßigen Schutz der obersten Landesbehörde.

In der zuversichtlichsten Erwartung, daß Sie, Hochgeachtete Väter des Vaterlandes! unsere dringende und gerechte Bitte um baldige Wiedereinsetzung unsers hochw. Herrn Pfarrers Anton Huber gütigst gewähren werden, bleiben wir, mit der Versicherung unsrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit, &c. &c.

Uffikon den 27. Hornung 1834.

(Folgen die Unterschriften;
119 aus Uffikon, 132 aus Buchs.)

Vorstellungsschrift einer großen Zahl freier Bürger aus vielen Gemeinden des Kantons Luzern an den Großen Rath.

T i t l.

Da es in der Befugniß und Pflicht des Großen Rathes liegt, darüber zu wachen, daß die Grundverfassung des Kantons in allen ihren Bestimmungen aufrecht erhalten, und daß von allen Behörden in ihrem Sinn und Geiste gewirkt werde; so sind gewiß alle freien Bürger des Kantons berechtigt und verpflichtet, vor den Schranken ihrer obersten Landesbehörde freimüthig und zutrauensvoll es auszusprechen, wenn in ihrem Herzen, wodurch immer, Besorgnisse wegen Gefährdung oder Verletzung dieser Grundverfassung entstehen, damit, nach Entfernung alles dessen, was Mißtrauen und Kummer erwecket, das schöne Band der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens Volk und Behörden immer inniger verbinde. Solche Besorgnisse sind, wir können es nicht

verhehlen, wirklich in unserm Herzen entstanden, und zwar ist es gerade die wesentlichste Bestimmung unserer Staatsverfassung, jene nämlich, welche die christkatholische Religion als die Religion des Staates und des Kantons erklärt, die wir, wenn nicht als verletzeth, doch als sehr gefährdet betrachten.

Nicht ohne große Bestürzung haben wir nämlich gehört, daß der Kl. Rath jüngsthin den Herrn Christoph Fuchs auf den Lehrstuhl der Theologie berufen habe, obgleich derselbe sich noch immer zu den Grundsätzen eines vom apostolischen Stuhle verurtheilten Buches bekennt, und obgleich deswegen der hochwürdigste Bischof die bestimmteste Erklärung gegeben hat, daß er demselben keine seelsorgliche Verrichtungen in seiner Diözese gestatten und keinem Studirenden, der dessen Vorlesungen anhöre, die heiligen Weihungen zum Priesterstande erteilen könne.

Mit eben so großer Bestürzung haben wir vernommen, daß von Seite des Kleinen Rathes der kanonisch investirte, wegen treuer und uneigennützigter Amtsverwaltung allgemein geliebte und verehrte Herr Pfarrer Huber von Uffikon, weil er seine Pfarrkinder mit den eignen Worten des heiligen Vaters vor dem Lesen schlechter Schriften gewarnt, ohne richterliches Urtheil und ohne Rücksprache mit dem Bischöfe entsekt wurde; daß er noch immer wie ein Staatsverbrecher behandelt wird, weil er seine seelsorglichen Verrichtungen nicht einstellen zu können erklärte, bis die bischöfliche Behörde des ihr beim Antritte der Pfarrei feierlich geleisteten Eides ihn entbinde, und daß endlich der Kl. Rath zur Wiederbesetzung der Pfarrei Uffikon geschritten, obgleich der Hochwürdigste Bischof feierlich gegen die Absezung des Hochw. Pfarrers Huber protestirt und erklärt hatte, daß er bei solchen Verhältnissen die geistliche Jurisdiktion keinem andern Priester übergeben könne.

Nach unserm Erachten hat der Kl. Rath durch diese Verordnungen die höchst wichtige und folgereiche Befugniß für sich in Anspruch genommen, Professoren der Theologie zur Bildung der künftigen Geistlichen anzustellen, ohne auf die Beschwerden der bischöflichen Behörde gegen deren Rechtgläubigkeit Rücksicht zu nehmen, und kanonisch investirte Pfarrherren abzusetzen, ohne die Fehlbaren bei Verletzung bürgerlicher Geseze vor dem weltlichen, und bei Verletzung kirchlicher Geseze vor dem geistlichen Richter zu belangen.

Sa es hat der Kl. Rath in dem bekannten Absezungsdokrete des Herrn Pfarrers Huber vom 8. Jenner l. J. eine noch viel weiter greifende Befugniß ausdrücklich und mit klaren Worten sich anzueignen gewagt, indem er behauptet: „daß es die erste Pflicht einer Regierung sei, die „Seelsorge in der wichtigen Stellung als Pfarrer nur solchen Priestern anvertraut zu lassen, welche ihren hohen „Beruf erfassen, demselben gemäß und im Geiste der göttlichen Lehre wirken und das Heil ihrer Heerde zu befördern anstreben.“ Offenbar maßet sich hier der Kl. Rath

nicht bloß das Klagrecht, das jedem zusteht, sondern das kompetente Urtheil über rein geistliche Dinge an.

Wir finden, H. H. Herren! eine solche auf das Gebiet des Glaubens und der Kirche übergreifende Befugniß des Kl. Rathes mit den anerkannten Grundsätzen der christkatholischen Religion und Kirche durchaus unvereinbar.

Wir anerkennen, als katholische Christen, in Sachen des Glaubens und der Kirchendisziplin keine andere Autorität als die der Kirche selbst; wir glauben, daß es den Vorstehern der Kirche, und nur diesen, zukomme, ein kompetentes Urtheil darüber zu fällen, ob im Geiste der Lehre Jesu gelehrt und gewirket werde; wir glauben, daß der Bischof eben deswegen Demjenigen, gegen dessen Rechtgläubigkeit Klagen obwalten, die seelsorglichen Verrichtungen (und zu diesen gehört vorzüglich der Unterricht der künftigen Seelsorger) untersagen dürfe; wir glauben, daß einem kanonisch investirten Pfarrer die geistliche Jurisdiktion nur durch bischöfliche Autorität könne abgenommen und einem andern übertragen werden; wir glauben, daß in einem katholischen Staate nicht könne verboten werden, daß die Gläubigen in kirchlichen Angelegenheiten die Stimme ihrer Oberhirten, des Bischöfs und des Papstes, jederzeit und ungehindert vernehmen.

Nach unserer Ansicht hebt also der in den erwähnten Verordnungen befolgte und im Dekrete vom 8. Jenner ausgesprochene Grundsatz: daß es in der Kompetenz des Kl. Rathes liege, darüber zu entscheiden, und sogar dem Bischöfe gegenüber, ob die Priester im Sinne der Lehre Jesu lehren und wirken, die kirchliche Autorität des Bischöfs gänzlich auf, und sezt an die Stelle der von Jesus Christus angeordneten Autorität die Autorität der administrativen Behörde, des Kl. Rathes.

Damit aber, daß die weltliche Autorität sich an die Stelle der kirchlichen sekte; daß sie in Sachen der Lehre und des Glaubens nicht mehr den Entscheidungen der Kirche sich unterwarf, sondern vielmehr über die Entscheidungen der Kirche das Endurtheil sich vorbehielt; damit, daß der Grundsatz der Unterordnung der kirchlichen Autorität unter die des Staates ausgesprochen und angenommen wurde, hat die Reformation, die traurige Trennung von der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte im 16. Jahrhunderte begonnen, und die ganze Reformation war in der That nichts anderes, als die durchgeführte Anwendung dieses ihres irrigen Hauptgrundsatzes.

Wenn Sie daher bedenken, H. H. Herren! daß der Kl. Rath des Kantons Luzern den gleichen Grundsatz der Unterordnung der kirchlichen Autorität unter die des Staates in den mehrerwähnten Verordnungen geltend machen zu wollen scheint; wenn sie bedenken, daß da, wo der Grundsatz angenommen ist, auch alle Folgerungen müssen angenommen werden; wenn Sie überdieß auf die bekannt ge-

wordenen Akten der Badenerkonferenz und überhaupt auf die Zeichen unserer Zeit einen aufmerksamen Blick hinwenden: so werden Sie begreifen, daß und warum in uns die höchst beunruhigende Besorgniß wegen Gefährdung des zweiten Artikels unserer Grundverfassung nothwendig entstehen mußte.

Dieser zweite Artikel der Grundverfassung ist aber uns und dem ganzen souveränen Volke des Kantons Luzern vor allen weitaus der wichtigste; denn die Garantie für die heilige Religion und Kirche unserer Väter ist es, was die gegenwärtige Verfassung, was selbst das Vaterland uns vorzüglich theuer macht. Wie wir bereit sind, für die Freiheit und für unser Vaterland jedes Opfer zu bringen, so wollen wir auch die beruhigende Ueberzeugung haben, daß die heilige Religion unserer Väter übergehe von uns auf unsere Kinder und Kindeskinde; wie Winkelried, da er sich dem Tode weihte für sein Vaterland, noch ausrief: „Sorget, Brüder, für meine Kinder!“ so wollen auch wir, daß für unsere Kinder, und zwar nicht blos für ihr leibliches, sondern mehr und vorzüglich für ihr ewiges Wohl, durch eine christkatholische Erziehung im Schooße der heil. Kirche Jesu Christi stetsfort gesorget werde. Ohne beruhigende Garantie für diese heilige Religion unserer Väter und ihre Fortpflanzung auf unsere Nachkommen hätte selbst das theure Vaterland für uns keinen Werth mehr, und es wäre für uns und unsere Kinder besser, zum Wanderstabe zu greifen, als im Vaterlande die beruhigende Garantie für das, was uns das Heiligste und Theuerste ist, jemals zu vermissen.

Indem wir diese Gefühle unseres Herzens offen und freimüthig, wie es dem freien Bürger ziemet, vor Ihnen, H. H. Herren! aussprechen, hoffen und verlangen wir zutraulich und von Rechtswegen: Sie werden vorerst den Kl. Rath anweisen, jene oben erwähnten Beschlüsse, die so große Besorgnisse und Mißtrauen im ganzen Kantone veranlaßten, zurückzunehmen; — wir hoffen und verlangen zutraulich und von Rechtswegen: Sie werden keinerlei Veränderung in religiöser Beziehung und in der Verfassung der Kirche vornehmen lassen, es sei denn mit Bewilligung und im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischöfe und mit dem gemeinen Oberhaupte der christkatholischen Kirche; — wir hoffen und verlangen endlich zutraulich und von Rechtswegen, daß wir auf keine Art und Weise verhindert werden, die Stimme der von Jesus Christus in Seiner Kirche aufgestellten Oberhirten, des Bischofs nämlich und des gemeinen Vaters der Christenheit, jederzeit anzuhören; weil Christus befohlen hat, die Kirche zu hören, und weil Derjenige, welcher die Kirche nicht höret, wie ein Heide und Publikan muß angesehen werden.

In der zuversichtlichsten Erwartung, Sie werden, H. H. Herren! die eidlich beschworne Verfassung in allen

ihren Bestimmungen, vorzüglich aber in ihrem zweiten Artikel immerfort getreulich aufrecht halten, und keinerlei Abweichung von ihr, noch weniger eine Abänderung derselben im Ganzen oder im Einzelnen je gestatten, bleiben wir mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit, u. s. f.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Konferenz der neuen Kirchenreformatoren in Baden.

Wenn wahr ist, was die öffentlichen Blätter über die vom Kl. Rathe des Kantons Luzern berufene Bisthumskonferenz erzählen, so handelte es sich da allerdings um große und folgenreiche Dinge. Die seit bereits vier Jahren betriebene Reform politischer Institutionen genügt nimmer, wie der Erzähler von St. Gallen berichtet; ein gleiches Erwachen und Ermannen ist, wie er meint, auch in kirchlichen Dingen nothwendig. Diese Tendenz that sich schon lange in Privatbemühungen kund; „es wirkte die Presse in Blättern und Flugschriften; sie ackerte den tief mit Unkraut verwachsenen Boden auf.“ Man kann nicht läugnen, daß viele von den öffentlichen Blättern eine solche Tendenz schon lange hatten und noch haben, aber jeder rechtschaffene Schweizer, sei er Katholik oder Protestant, bebet vor dem Gedanken zurück, daß der Zweck, den diese Blätter in religiöser Hinsicht anstreben, jemals erreicht werden sollte: denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß alldann das positive Christenthum in allen Gestalten sein Ende erreicht hätte. Wenn daher dem Erzähler zu glauben ist, so könnten wahrlich die Besorgnisse, welche die Badenerkonferenz bei allen guten Christen erwecken mußte, nicht wohl zu groß sein; denn im genannten Falle gieng diese Konferenz keineswegs auf Verbesserungen, sondern auf wirkliche Zerstörungen aus, und es dürfte vorläufig Denjenigen, der nicht erst seit gestern in der Welt sich umgesehen hat, nur noch die auf vielseitige Erfahrungen gegründete Ueberzeugung trösten, daß, wo immer die Berge dergestalt bersten, am Ende gewöhnlich mehr nicht als ein Mäuschen in Vorschein komme.

Der Erzähler berichtet ferner, daß die ultramontanische Partei dem genannten wohlthätigen Bestreben sich mächtig entgegensezte, zu diesem Zwecke mit Basel und Neuenburg den Sarnerbund bildete, und in vielen Kantonen das Volk aufwiegelte. Letzteres ist eine so offenbare Lüge, daß sie nur bei ganz Unerfahrenen oder Blödsinnigen Glauben finden kann, und überdieß eine so freche Verläumdung, daß nicht wohl zu begreifen ist, wie Männer sich derselben bedienen können, denen es um wahre Verbesserung zu thun ist. Was dann der Erzähler ferner vom rechten Flügel sagt, den der Fürstbischof von Chur in diesem dreijährigen Kriege kommandirte

u. s. f., ist wirklich so jugendlich albern, daß man glauben sollte, dieser Artikel wäre eher aus der Feder eines verwilderten Huben, als aus der eines Magistraten und selbst Mitgliedes der Badenerkonferenz geflossen. Doch lassen wir dieses und noch Mehreres solcher Art dahin gestellt sein; es weiß ja bereits Jeder, was die Absicht Derjenigen ist, die sich gegen Alle, die nicht ihrer Meinung sind, solche Lügen und Verläumdungen erlauben. Es lohnt heut zu Tage sich nimmer der Mühe, auch nur ein Wort dagegen zu erwidern. Gehen wir also zur Hauptsache über, die im Entwurfe liegt:

Von einer hierarchischen Ordnung ist vorerst die Rede, die dem Lande geraubt worden, und die wieder einzuführen Pflicht der Staatsbehörden sein soll. Eine hierarchische Ordnung, die den Katholiken in unserm Vaterlande geraubt worden wäre, wird kaum Jemanden bekannt sein. Sie sollte also bestimmter genannt werden. Doch diese hierarchische Ordnung soll ja durch die Aufstellung eines selbstständigen Metropoliten wieder eingeführt werden; also wäre ein selbstständiger Metropolit dem katholischen Schweizervolke geraubt worden! — Wann und auf welche Weise ist in unserm Vaterlande ein solcher Raub geschehen? Dieser selbstständige Metropolit soll zum Schutze und zur Leitung der Diözesanen, wie der Bischöfe selbst, gegen römische Anmaßungen aufgestellt werden! Es wäre doch gewiß sehr zu wünschen, daß die Herren bei einem so hochwichtigen Geschäfte bestimmter sprächen, mehr artikulierten, und nicht bloß derlei unbestimmte Ausdrücke gebrauchten, welche über die Sache, um die es sich handelt, gar keine Auskunft geben. In Hinsicht auf dieses Ziel jedoch, nämlich einen selbstständigen Metropolitenaufzustellen, der, wie der Erzähler vorgiebt, „das Staatsgebiet von kirchlichen Ueberschreitungen säubern soll,“ hat die Konferenz vorzüglich und hauptsächlich ihre Beurtheilung begonnen und am 20. und 21. Jen. fortgesetzt. Und welches war der Erfolg dieser zweitägigen, so viel Aufsehen erregenden Beratungen? „Erfreulich ist's zu berichten“, sagt uns der Erzähler, „daß alle Glieder über das Recht einig waren, von Rom einen Metropolitenaufzustellen, und den Antrag zur Aufstellung eines solchen ihren Ständen zu empfehlen.“ Von wem ist wohl bisher das Recht, einen Metropolitenaufzustellen, bestritten worden, daß die Uebereinstimmung aller Mitglieder in Bezug „auf dieses Recht zu fordern“ gar so erfreulich ist? Wenn es aber dann ferner heißt „sie sehen als Verletzung der Kirchengesetze selbst an, daß die schweizerischen Bisthümer dem römischen Stuhle un-mittelbar unterworfen sind“, müssen die Herren doch gefragt werden, gegen welche Kirchengesetze die unmittelbare Unterordnung der schweizerischen Bisthümer unter den apostolischen Stuhl angehe? wann und von wem diese Gesetze in der Schweiz bisher verlegt worden seien? Bis sie diese

Frage beantwortet haben, wird doch Jedem erlaubt sein, die genannte Phrase als eine unbesonnene und eitle Rede in die Luft hinaus zu betrachten. Kaum zu begreifen ist aber, wie die Herren mit dem vielgepriesenen Grundsatz der Nationalität, und mit der unverletzten Selbstständigkeit der Schweizerregierungen es vereinbar finden können, sogar an ein auswärtiges Erzbisthum sich anzuschließen, wofern im Innern der Schweiz kein Metropolitanverband erhältlich werden sollte. Wäre wohl die Freiheit der schweizerischen Bisthümer durch die Abhängigkeit von einem auswärtigen Erzbisthum weniger gefährdet, als durch die so sehr gefürchtete unmittelbare Unterwürfigkeit unter den apostolischen Stuhl? Allein auf einem Erzbisthum ruht nun einmal die Hoffnung dieser Herren, und darum soll es hergestellt werden um jeden Preis. Sie haben sich zur besondern Aufgabe gemacht (Konferenzial-Antrag L. A.), die „Idee eines Metropolitanverbandes auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu rufen“, und sie geben der Hoffnung Raum, „daß aus demselben Vortheile entspringen werden, welche die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße befriedigen“. Sie wollen nämlich, wie sie vorgeben, „durch eine solche höhere kirchliche Institution das öffentliche Leben im Staate und in der Kirche heben.“ Wieder schön- und hochtönende Worte, die aber in der Wirklichkeit wenig zu bedeuten haben, und jeden Unbefangenen an das parturiant montes erinnern müssen.

Die nämliche Reformationswuth ist indessen nicht neu; die Deutschen waren schon früher von ihr beherrscht und geblendet. Es erschien im Jahre 1817 eine Schrift unter dem Titel: „Allgemeine Ansicht über die Bedürfnisse einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche“. In dieser wurde unter anderm geschrieben: „Jetzt ist es nicht um Beilegung einer besondern Streitigkeit, sondern um die völlig neue Begründung der deutschen Kirche zu thun.“ Der Geist dieser Schrift scheint wieder in unsere neuen Reformatoren in Baden gefahren zu sein, und was also zur selben Zeit ein sehr gelehrter und mit seltenem Scharfsinne begabter Theologe über die angeführte Schrift bemerkte, bezieht sich und beschlägt so ganz vollkommen alles Dasjenige, was die mehr genannte Badenerkonferenz bisher zu Tage gefordert hat, daß einige Stellen aus derselben hier nicht am unrichtigen Orte stehen werden. „Der Vorschlag, welchen der Verfasser der Schrift, „die deutsche Kirche“ betitelt (schreibt der genannte Theologe in seiner ausführlichen Prüfung und Würdigung jener Schrift), „der Vorschlag zu einer neuen Begründung und Einrichtung der katholischen Kirche enthält alle Elemente, um diese Kirche selbst aufzulösen und von ihr nur einen Schatten übrig zu lassen. Die Kirche wird von ihrem Fundamente, das da ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, hinweggerückt, und zu einer bloß weltflu-

gen Anstalt gemacht; das bischöfliche Hirtenamt wird in ein durchaus subalternes (abhängiges) Verhältniß gesetzt; die hierarchische Gewalt wird gelähmt, und endlich wird das Band, das die Gläubigen umschlingen und mit dem Mittelpunkte der kathol. Einheit vereinigen sollte, gelöst, oder doch nur schlaff gezogen. Dagegen will für Deutschland ein neuer Mittelpunkt durch Errichtung eines deutschen Patriarchats gesucht werden.“ — Man spricht immerhin (fährt der Kritiker fort) von Abschaffung der Mißbräuche, von Religionsfreiheit, vom Fortschreiten mit dem Zeitgeiste, von der Herrschaft der Vernunft; allein die Erfahrung hat den trügerischen Sinn dieses Worte längst enthüllt. Das, was man Verbesserung nennt, ist oft nur ein Mißbrauch anderer Art, und die Anmaßung, mit der man verbessern will, ist wohl der erste aller Mißbräuche. Immer verbirgt sich hinter diesen Verbesserungsvorschlägen Eitelkeit und Selbstsucht und, was beiden gemein ist, Mangel an wahrer Welt- und Menschenkenntniß. Viele sind beinahe fieberhaft von einem Neuerungsgelüste befangen, ohne eigentlich zu wissen, was sie statt des Alten aufbauen wollen. Sie sehen nicht über die Gegenwart hinaus und berechnen die Folgen ihrer Unternehmungen nicht aus der Geschichte und den Gesetzen der sittlichen Welt. Nach ihrer Meinung sollen die Landesfürsten das Kirchenregiment übernehmen, damit es nur der Papst und die Bischöfe nicht haben!“ — „Das deutsche Volk (fährt der Nämliche später fort) weiß der politischen Metaphysik, die sich nun auch an dem Gottesdienste versuchen möchte, wenig Dank. Es vertrauet Dem, den Gott zum Hirten der Kirche aufgestellt hat, und weiß nur zu gut, daß der Herr und Meister zu keinem der neuen Reformatoren gesagt hat: „Auf Dich will ich Meine Kirche bauen.“ Es weiß, daß die Fürsten nicht aufgestellt sind, die Häupter der Kirche zu sein und das Heil der Seelen zu besorgen; und es würde es nicht vertragen, wenn sie des Kirchenregimentes sich bemächtigen wollten. Es will von der allgemeinen, das ist katholischen Kirche, von diesem sittlichen Leibe, der den Ruhm der Menschheit und ihres göttlichen Berufes ausmacht, nicht getrennt sein. Es will mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem Nachfolger des Fürsten der Apostel, vereint sein und bleiben. Es will, daß in ihm und in den mit ihm vereinten Hirten die geistliche Gewalt, als verschieden von der weltlichen, auf eine würdige Weise dargestellt werde, und eine freie und dem Heile der sittlichen Menschheit entsprechende Wirksamkeit habe.“

Was der oben angeführte Verfasser hier vom deutschen Volke spricht, kann ohne Widerrede von den Katholiken in der Schweiz behauptet werden. Das katholische Schweizervolk wird auf keine empfindlichere Weise verlegt, als wenn es in seiner religiösen Ueberzeugung verwirrt und geärgert wird. Wer immer in dieser Beziehung ihm so oder anders entgegentritt, und an die Stelle der Religion sei-

ner Väter Neuerungen zu setzen waget, darf sich auf einen frühern oder spätern kräftigen Widerstand gefaßt halten, und wird einer allgemeinen Verachtung und seiner endlichen Unterdrückung und Vernichtung kaum entgehen.

Man gab damals wie heute vor, die Bischöfe vom römischen Drucke zu befreien und ihnen eine nationale Selbstständigkeit zu verschaffen. In Bezug auf den römischen Druck, von dem man vorgeblich die Bischöfe durch Errichtung eines Metropolitanverbandes auch jetzt wieder befreien möchte, verdient folgende Bemerkung des oben genannten Theologen wohl beherzigt zu werden: „Was gewinnt die Kirche, wenn sie nur darum einen Erzbischof oder Metropolitan erhalten soll, um sich unabhängig vom Papste zu machen? Die Steine eines Gewölbes fanden einst den Druck des sie bindenden Schlußsteines unerträglich und vereinigten sich, um sich frei bewegen zu können, in dem Entschlusse, ihn durch die Uebergewalt des Gegendruckes zu sprengen. Es gelang ihnen. Allein kaum war es geschehen, als das Gewölbe zusammensürzte, und sie zu Boden fielen. Sie hatten eine Freiheit errungen; aber es war nur die Freiheit, zu fallen. Dieses ist die Freiheit, die man den Bischöfen, abgerissen von Rom, unter dem Namen und dem Schutze des deutschen Primats (oder eines National-Erzbisthums) darbietet. Werden die Souveräne, die sich mittels desselben des päpstlichen Einflusses entlediget haben, nicht in der Folge auch des Einflusses des Primates (des Nationalbisthums) sich entledigen? Gerade da hört alle Einheit, alle Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche auf, wenn die weltliche Macht zwischen Klerus und Bischof, zwischen Bischof und Papst tritt. Der neugeschaffene Primas (Nationalbischof) würde in tiefster Unterthänigkeit eine bedauerungswürdige Rolle spielen. Er würde glauben, für seine und der Kirche Zwecke zu arbeiten, während er nur fremden Zwecken dienet. — Oder befinden sich diese neuen Erzbischöfe und Bischöfe wirklich in der freien Lage, die man ihnen vorgeblich bereiten möchte? befinden sie sich im Stande, aus sich selbst zu handeln und von den gepriesenen Ermächtigungen und Befugnissen jenen Gebrauch zu machen, den das Wohl der Kirche erheischt? Werden sie die zudringlichen Wünsche, Forderungen und Befehle, die mit Uebermacht an sie gemacht werden dürften, von sich abhalten können?

Nein! — die Erzbischöfe und Bischöfe können wahrlich nicht wünschen, in den Besitz solcher Rechte und Ermächtigungen gesetzt zu werden, welche nur die Veranlassung zu Unsinnungen geben müssen, die sie mit ihrem eigenen Gewissen in Widerspruch setzen würden. Wie oft würden sie sich zu Verletzungen erniedrigt sehen, um der Laune und der Willkühr den Schein des Rechtes zu geben, die heiligsten und ehrwürdigsten Kirchengesetze außer Acht zu setzen,
(Hiezu eine Beilage.)

und die kanonischen Ordnungen zum Aergerniß der Gläubigen zu verwirren?“

Nicht weniger ernster Ueberlegung werth ist, was der nämliche Schriftsteller über sogenannte Nationalbisthümer sagt, von welchen unter uns gerade jetzt wieder so viel Aufgehens gemacht wird: „Der Partikularismus (die Abgesondertheit) der Nationen“, sind seine Worte, „wenn er in die Kirche eingeführt werden will, widerstreitet der Idee der Katholizität. Die sittlich religiöse Menschheit, die sich um den Altar zu Gott versammelt, leget alle Volksunterschiede bei Seite. Diese Abscheidung und Scheidung der Kirche nach den Grenzen der Völkerschaften ist der Kirche Gottes fremd. „Eine Heerde, Ein Hirt“: hierin liegt das Große der Idee, welche das Christenthum aufgestellt und die römische Kirche bewahrt hat. Einheit in der Allheit ist die wesentliche Form dieser Kirche. In der geographischen Einzelheit und Besondernheit der Kirche, nach den verschiedenen Staatsverfassungen, liegt eine Abmarkung, die da trennet und scheidet, was im Geiste vereinigt sein soll. Welcher Mißstand, wenn vollends die katholische Kirche in Deutschland aus einer preussischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen u. s. f., wir setzen bei, in der Schweiz, aus einer aargauischen, luzernerischen, solothurnerischen, u. s. f. zusammengesetzt werden sollte!

Doch wir haben uns vielleicht nur zu lange bei einem Antrage der Badener-Konferenz aufgehalten, dem sich, sobald er zur Ausführung kommt, so viele Schwierigkeiten entgegensetzen müssen, daß wir von dem so sehr angepriesenen und von mehreren so sehnlichst gewünschte Nationalbisthum einsweilen weder etwas zu fürchten, noch zu erwarten haben werden. Wichtiger, weil vielleicht folgereicher, für die katholische Schweiz dürfte der Entwurf (sub L. B.) sein, für gleichförmige Kirchen-Verhältnisse im Staate, die wir deshalb in der folgenden Nummer mehr artikelweise ausheben und beleuchten wollen.

Bericht des Vertheidigungs = Vereins von Aargau.

(Schluß.)

Unter den gegen den Verein erhobenen Rügen und Verunglimpfungen, die dieser Bericht kräftig zurückweist, nennt er (Seite 10) auch die: „daß nach §. 4 der Statuten seine Mitglieder sich verpflichten, wöchentlich Gott um des Gedeihens des Zweckes ihrer Verbindung zu bitten. Dies — sage man — rieche nach einer geistlichen Bruderschaft!“ etc. Hierüber sagt der Bericht: „Wir wollen hierin Keines Ansichten bekämpfen. Aber ist das nicht ein Krebs-

„schaden unserer Zeit, daß man in allen Unternehmungen „nur auf eigene Kraft, Klugheit und Thätigkeit sich verläßt, und dabei der leitenden Hand des Alles lenkenden Gottes vergißt, der da spricht: bis hieher und nicht weiter! und der schon mehr als einmal in unsern Tagen die Pläne und Werke der Mächtigen, derer, die da wähnten, die Zügel der Völker = und Menschenregierung mit mächtiger Hand ergriffen zu haben, auf unerwartete Weise vereitelt und zu Schanden gemacht hat, und ohne dessen Segen alles menschliche Ringen und Streben eitel ist? „Aber wenn man auch dieses noch anerkennt, so scheut man sich doch, es öffentlich auszusprechen, weil es nicht aufgeklärt ist, und man dadurch leicht bei unsern Zeitgeisteslern zum Gespötte wird. Daher denn auch das aufblasene, übermüthige, trotzig Alles niedertretende Benehmen bei einem errungenen, oder wie immer erhaltenen Vortheil; aber eben daher auch der jaghafte und wetterläunische Wankelmuth bei zweifelhaftem Stande der Dinge, oder einem erlittenen Schlage. Wer aber beten kann, dessen Muth steht fest, weil er nicht sich, sondern der Alles leitenden Vorsehung vertraut. Er wird deswegen im Glücke sich nicht übermüthig, nicht mit niedertretendem Stolze gegen Andere benehmen, weil er dieses als Sünde und als Undank gegen Den ansieht, von welchem alles Gedeihen herkommt: aber er wird im Unglücke auch nicht jaghaft sein; denn er weiß, daß er für eine gute und gerechte Sache kämpft, nicht für eigenes Interesse, und stellt daher das Gelingen seiner Bestrebungen der Vorsehung anheim. Ein Mann, der beten kann, ist auch für den Staat nie gefährlich; denn nie wird er für schlechte Zwecke arbeiten, weil er dieses für unerlaubt hält, und für Erreichung schlechter Zwecke von Gott keine Hilfe erwartet. Auch wird er zur Erreichung eines noch so gut scheinenden Zweckes sich nie schlechter Mittel bedienen; denn er will der Vorsehung nicht vorgreifen, wohl wissend, daß sie mächtig genug ist, zu rechter Zeit und auf rechtem Wege der Religion, der Gerechtigkeit und der auf diesen Säulen ruhenden Freiheit, für deren Vertheidigung wir unsern Verein gestiftet, den Sieg zu verschaffen.“

Wie wahr der Bericht auch hier spricht, dürfen wir nicht erst erwähnen. Es ist dies gewiß die krankhafteste Seite, wenn nicht selbst der Fluch unserer Zeit, daß sie vom Gebete abgekomen, weil sie, von Gott losgetrennt und eigentlich gottlos geworden, dem Wahne fröhnt, es hange alles Heil von der eigenen Kraft, Klugheit und Thätigkeit ab; und wenn nicht Alles unter dem Schutte der Gottlosigkeit in Trümmer gehen und begraben werden soll, so können die Bessern nicht genug ermuntert und ermahnt werden, beharrlich da Hülfe zu suchen, wo sie noch allein zu finden ist, im Gebete bei Gott!

Endlich wirft der besagte Bericht noch einen Blick auf den politischen Zustand unseres Vaterlandes, und schließt mit folgendem Raisonnement, welches wir hier in seiner ganzen

Ausdehnung ohne alle weitere Anmerkungen bloß als historisches Aktenstück mittheilen: „Schon steigt ein neuer „Sturm von Osten herauf, scheint die ganze Schweiz über- „ziehen zu wollen, und droht schon auch uns. Eigenmäch- „tig hebt das katholische Großraths-Kollegium von St. „Gallen das bisher bestandene Bisthum gleichen Namens „auf, erklärt die päpstliche Bulle, wodurch dasselbe einge- „setzt, und dem hiefür zwischen dem Papst und der Regierung „von St. Gallen förmlich abgeschlossenen Vertrag die Sank- „tion ertheilt wird, als nichtig, das kirchlich eingesetzte und „als solches bisher anerkannte Domkapitel als provisorisch, „verbietet ihm die nach Recht und Pflicht ihm zukommende „Wahl eines Bischofs, maßt sich ein nie ihm zukommendes „Recht an und bringt es sogleich in Ausübung, ihm einen „Dreierorschlag zu machen, aus denen es den Bisthums- „verweser ernennen müsse. Als das Domkapitel gegen diese „unbefugten und widerrechtlichen Beschlüsse Protestation „einlegte und einen Kapitels-Vikar ernannte, ohne jenen „rechtswidrigen Vorschlag zu berücksichtigen, hebt das gleiche „katholische Großrathskollegium dieses Domkapitel auf, er- „wählt aus sich einen Bisthumsverweser, bei dessen Wahl „sogar solche, die nicht Geistliche sind, Stimmen erhalten „haben. Gegen diese Beschlüsse protestirt im Namen des „Papstes der Nuntius in Luzern, weil sie einseitig einen „rechtsgültig zwischen dem hl. Vater und der Regierung von „St. Gallen abgeschlossenen und bestehenden Vertrag auf- „heben, und verbrecherische Eingriffe in die Rechte des hl. „Vaters, die Einrichtung und Einheit der Kirche seien. „Allein das katholische Großrathskollegium geht über diese „Protestation, sie nicht beachtend, weg, schreitet in seinem „Plane vorwärts, verneint dem Bischofe, und in diesem je- „der geistlichen Behörde, das Recht, unchristliche, der Re- „ligion gefährliche und verderbliche Schriften zu verdam- „men und zu verbieten, weil dieses gegen die freie Mit- „theilung der Gedanken und der Ueberzeugung sei, nimmt das „Priester-Seminar, in welchem junge Geistliche gebildet „werden, unter seine Aufsicht, so daß ohne seine Genehmi- „gung keiner aufgenommen und keiner abgewiesen werden „darf, will die Hausordnung in demselben bestimmen, we- „nigstens soll ohne seine Gutheißung keine eingeführt werden „dürfen, will ebenfalls die Lehrweise in demselben bestimmen, „oder behält sich wenigstens das Recht vor, daß jede seiner „Genehmigung unterliegen müsse. Aus diesen Thatsachen „geht hervor, daß das katholische Großrathskollegium in „St. Gallen sich das Recht anmaße, eigenmächtig, ohne „Zustimmung des Papstes, bestehende Bisthümer aufzu- „heben oder nach Belieben umzugestalten, neue zu errichten, „Bisthumsverweser, also auch Bischöfe, zu ernennen; daß „es der Kirche das Recht bestreite, unchristliche und verderb- „liche Lehren zu verdammen und deren Verbreitung ihren „Gläubigen zu verbieten; daß es den Unterricht und die Er- „ziehung der jungen Geistlichen der geistlichen Behörde ent- „ziehe und seiner eigenen Willkühr unterwerfe. Daß mit „der Ausübung solcher Grundsätze aller Einfluß des Papstes „vernichtet, die Gläubigen eines solchen Staates von dem

„katholischen Kirchenoberhaupte losgetrennt, die weltliche „Behörde an dessen Stelle treten und die höchste Gewalt „in der Kirche ausüben würde, wodurch mit einem Schlage „die katholische Religion in einem Lande vernichtet wird, „ist einleuchtend. Schon strebt man dahin, diese unglück- „Verwirrung im Kanton St. Gallen auch zu uns her zu „verpflanzen. Ein Mann, der so geschäftig sich bemüht, „aus den revolutionären Umtrieben aller Länder und Orte „Erspriestliches für uns Katholiken des Aargaus zu erspä- „hen, um uns damit zu beglücken, von dem wir nicht wis- „sen, ob er Christ oder neumodischer Heide sei, der aber „dennoch immer und immer in unsere katholischen Angele- „genheiten sich mischt und unser Lehrer zu sein sich anmaßt, „der erst neulich mit gewohnter Unverschämtheit im Großen „Rathe zu behaupten sich erfrechte: „Leider wissen wir, daß „mehrere Geistliche, vom allgemeinen politischen Schwindel „ergriffen, hier die Kanzel, dort den Beichtstuhl, beide ent- „weihend, benutzen, um in ihrem Wirkungskreise die Flam- „me der Zwietracht höher anzublafen,“ wobei wir aber auch „diese Behauptung als Verläumdung und ihn als Lügner „und Verläumder für so lange erklären möchten, bis er „dieselbe erwiesen hat, — Ischoffe, dieser erklärte und ver- „schmißte Feind der katholischen Religion, trägt im Großen „Rathe darauf an, die Regierung aufzufordern, mit Auf- „merksamkeit den Gang der Ereignisse im erledigten Bis- „thum Chur und St. Gallen zu verfolgen, um daraus „vielleicht auch Erspriestliches für den katholischen Theil „unseres Kantons zu gewinnen. Ed. Dorrer, der behaup- „tet, daß man, um katholisch zu sein, keines Papstes be- „dürfe, will jetzt schon Blitzableiter gegen die Bannstrah- „len von Rom aufpflanzen, woraus man schließen kann, „daß etwas auszuführen beabsichtigt werde, was solche „Bannstrahlen hervorrufen könnte, und er will zugleich die „Stricke in die Hand nehmen, um die Wechsler zum Tem- „pel hinaus zu treiben, wobei wir aber nicht wissen, wen „er unter den Wechslern verstanden wissen will. Schon „hat laut öffentlichen Nachrichten Herr Staatsrath Ed. „Pfyffer von Luzern die Diözesanstände der Bisthums Ba- „sel bereitet, um diese zu vermögen, gemeinsame Sache „mit St. Gallen zu machen, und es sei deswegen eine „Konferenz dieser Diözesan-Stände im Laufe des nächsten „Monats Jenner zu Baden veranstaltet. Wir wollen zwar „in unserm Urtheile der Absicht in dieser Angelegenheit „nicht vorgreifen; allein wenn wir die gegen die katholi- „sche Kirche feindseligen, ja dieselbe zerstörenden Beschlüsse „und Handlungen des katholischen Großrathskollegium von „St. Gallen, die Bestrebungen der Diözesanstände des Bis- „thums Basel, mit St. Gallen in dieser Angelegenheit ge- „meine Sache zu machen, die früher auch in unserm Gr. „Rathe geschehenen feindseligen Angriffe auf die katholische „Kirche erwägen, und dabei noch sehen, daß gegen die ka- „tholische Kirche erklärte Feinde bei uns mit eifrigem Stre- „ben dahin arbeiten, um die St. Gallischen kirchlichen Ver- „wirrungen auch zu den unsrigen zu machen: so wird man „es sehr natürlich finden, wenn wir dieser ganzen Sache

„misträuen, und neue gefährliche Angriffe auf die katholi-
sche Religion auch bei uns für die nächste Zukunft be-
sorgen. Möchten unsere Besorgnisse nichtig und eitle
Täuschungen sein!“

Der Kl. Rath des Kantons St. Gallen.

an

Se. Erz., d. H. Erzbischof von Karthago, apost.
Nuntius bei der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Erzellenz!

Den Kl. Rath des Kantons St. Gallen, dem E. Erzellenz die Ehre erwiesen hat, unterm 22. Nov. eine auf die bischöfl. Angelegenheiten bezügliche Nota zukommen zu lassen, beeilet sich, auf dieselbe zu antworten, mit Beobachtung aller Rücksichten, die dem Stellvertreter des heiligen Stuhls gebühren, aber auch im Einklange mit den Pflichten, welche die eidlich beschworene Verfassung des Kantons der vollziehenden Behörde gebieterisch auferlegt.

Der häufige Verkehr E. Erzellenz theils mit der Regierung des Kantons selbst, theils mit dem kathol. Administrationsrath wird Ihnen ohne Zweifel eine genaue Kenntniß der auf die Kantonal-Institutionen bezüglichen konfessionellen und religiösen Angelegenheiten erworben haben, weswegen es Ihnen nicht unbekannt sein kann, daß, laut Inhalt einer der wichtigsten Grundbestimmungen der Verfassung, die beiden Korporationen, die der Katholiken und die der reformirten Protestanten, in Allem, was auf ihre ökonomischen Interessen, auf religiöse Einrichtungen und auf Anstalten für öffentliche Erziehung Bezug hat, gegenüber dem Staate als einem gesellschaftlich politischen Körper eine gewisse Unabhängigkeit genießen, welche die Behörden des Staates selbst nicht anzutasten wagen dürften, ohne sich eines Verrathes an der Verfassung gerade in demjenigen Punkte schuldig zu machen, in welchem dieselbe unter einigen, für beide Theile wenig lästigen Formen und Bedingungen diese getrennte Verwaltung (den Konfessionen) garantiert, den wir mit Recht die Benennung einer unabhängigen beigelegt haben.

Wenn also das kathol. Großraths-Kollegium des Kantons, in der gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Weise versammelt, sich für verpflichtet gehalten hat, die schwankende (prekäre) Lage in Berathung zu ziehen, worin sich in Folge Absterbens des sel. Fürst-Bischofs von Chur und St. Gallen die heiligsten Anliegen der kathol. Korporation befinden mußten; und wenn höhere Gründe dasselbe bewogen haben, dasjenige Dekret zu erlassen, wovon E. Erzellenz in Ihrer Note Meldung machen, und von welchem Sie durch amtliche Mittheilung des kathol. Administrationsrathes in Kenntniß gesetzt worden; wenn endlich

dieses nämliche kathol. Kollegium in seinen Beschlüssen die Schranken seiner gesetzlichen Kompetenz nicht überschritten hat: so würden die politischen Oberbehörden des Kantons wahrhaft die ihrige überschreiten, falls sie sich eine Einmischung in solche Verfügungen erlauben wollten, welche weder den Interessen des Kantons, noch seinen Gesetzen, noch auch seiner Verfassung zu nahe treten.

Diesem verfassungsmäßigen Grundprinzipie des Kantons gemäß hat auch der Gesamt-Großrath, nach vorgegangener Prüfung des Dekrets vom 28. Okt. 1833, die Sanktion desselben ausgesprochen, was denn nothwendig Vollstreckung des Inhaltes besagten Dekrets mit sich führt.

Das ist der wahre Sachverhalt, den keine auf frühere Vorgänge sich stützende Gegenvorstellung entkräften kann, und welchen E. Erzellenz Ihrer eignen Beurtheilung ganz besonders unterwerfen mögen. Es geht daraus ferner hervor, daß der vollziehende Kl. Rath, als getreuer Verwalter der höchsten Gewalt, keine Protestationen zulassen kann, deren erwiesene Tendenz auf Festhaltung einer solchen Ordnung der Dinge hinzielte, die mit den gesetzlichen Bestimmungen des kathol. (Gr. Rathes-) Kollegium im Widerspruche stünde.

Wir haben diesen Bemerkungen nur noch das beizufügen, daß es uns durchaus überflüssig scheinen müßte, einige schlecht begründete Voraussetzungen zu widerlegen, welche E. Erzellenz zu einer der Ueberzeugung der Behörden des Kantons St. Gallen entgegenstehenden Ansicht mögen verleitet haben, und daß wir aus noch stärkern Gründen uns jeder rechtfertigenden Darstellung enthalten, weil eine solche an und für sich schon ein Verläugnen der Grundsätze wäre, die in den verschiedenen St. Gallischen Rathsverhandlungen als gerecht sind anerkannt worden.

Wir ergreifen mit Vergnügen diese Gelegenheit, E. Erzellenz die Versicherung unserer Hochachtung auszu-
drücken.
(Folgen die Unterschriften.)

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n.

Graubünden. Laut Zeitungsnachrichten hat der Papst die Trennung des Bisthums Chur und St. Gallen ausgesprochen.

Nargau. Herr Welte, den die Regierung von Nargau an die Stelle des suspendirten Borner zum Pfarrer von Wohlenschwyl ernannt hatte, sitzt im Gefängnisse zu Baden, weil auf ihm ein starker Verdacht der Brandstiftung lastet. Der „Eidgenosse“ will die Leute glauben machen, daß er kein „Liberaler“ sei, für den er bisher gegoten, sondern ein „Aristokrat und Jesuit.“

Luzern. Der obrigkeitliche Schulinspektor Schnyder in Sursee nennt in No. 18 seines Blattes unsern hochwürdigsten Bischof „das gute Männchen in Solo-

thurn“, dessen feierliche Protestationen an die Regierung „Spiegelsechtereien“, und sein Schreiben an den bischöfl. Kommissar einen „einfältigen Brief.“ Daß er dafür werde zurecht gewiesen werden, ist nicht zu erwarten.

— Der Gr. Rath hat den Beschluß des Kl. Rathes in Betreff des Hrn. Christoph Fuchs mit sehr großer Mehrheit bestätigt. Ueber die Angelegenheit des Herrn Pfarrers Huber soll der Kl. Rath nach fast einmüthigem Beschluß in der nächsten Versammlung Bericht erstatten.

Die Krone aber hat dieser Gr. Rath des katholischen Volkes seinem Werke dadurch aufgesetzt, daß er mit unbedeutenden Redaktionsveränderungen folgenden Gesetzesvorschlag genehmigte:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons
Luzern,

Zu Wahrung der Rechte des Staats in Beziehung auf kirchliche Gegenstände;

In Aufrichtung und Vervollständigung der daherigen Anordnungen;

Auf die Botschaft des Kl. Rathes vom 26. Horn. 1834;

H a b e n

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Dem Placet des Staats sind unterworfen:

- a) römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;
- b) die vom Erzbischofe, vom Bischofe und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis Schreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodal- und beschwerenden Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen;
- c) Urtheile kirchlicher Obern, in so weit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches derselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten.

Die Kundmachung des Hauptaktes, der immerfort der Regierung vorgelegt werden muß, und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich dem Amtsstatthalter zu Händen der Regierung mitzutheilen.

§. 2.

Geistliche Erlasse dogmatischer Natur sind der Regierung ebenfalls und insoweit mitzutheilen, als dieselbe zu untersuchen hat: ob ihnen nichts beigemischt sei, das nicht dogmatisch wäre, und unterliegen des nahen zu ihrer Bekanntmachung der Bewilligung der Regierung unter der Form des Bisum.

§. 3.

Das Placet, so wie das Bisum, wird Namens des Staats vom Kleinen Rathe ertheilt.

§. 4.

Die Nichtbeobachtung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften wird als Widerstand gegen die Obrigkeit angesehen, und soll an Dem, der sich dessen schuldig macht, abgesehen von dem Inhalte eines solchen, von kirchlichen Behörden ausgegangenen Aktes, wo derselbe sich nebenhin noch gegen die Verhältnisse zum Staate verstoßen sollte, mit einer ein- bis sechsjährigen Gefängnißstrafe geübt werden.

§. 5.

Vorstehendes Gesetz, mit dem Siegel des Großen Rathes und den üblichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleichartige Ausfertigung davon dem Kleinen Rathe, zur Handhabung und öffentlicher Bekanntmachung, zugestellt werden.

Amerika. Im Monat November hatten in der Grafschaft Jackson im Staate Missouri traurige Ereignisse statt, welche zu einem völligen Bürgerkriege führten.

Eine religiöse Sekte unter dem Namen „Mormoniten“ hatte besonders unter den freien Negeren in diesem Staate so bedeutend sich ausgebreitet, daß bei den Weißen und andern Sekten starke Furcht und Haß entstand. An verschiedenen Orten waren auch gegen die Mormoniten Beschlüsse erlassen worden, welche dem Charakter einer barbarischen Intoleranz und einer unbegreiflichen Ungerechtigkeit an sich trugen. Den 31. Okt. empörten sich etwa 50 Bewohner am Ufer des blauen Flusses, etwa 7 bis 8 Meilen von der Stadt Independance, und zerstörten zwölf von Mormoniten bewohnte Häuser. Diese, mitten in der Nacht überfallen, also außer Stand sich zu vertheidigen, flohen unter dem Jammergeschrei der Weiber und Kinder in das Gehölz. Zwei Mormoniten, welche den Empörern in die Hände gefallen waren, wurden mit Stricken und Steinen so hart mitgenommen, daß sie kaum das Leben davon brachten. Zwei Tage darauf zogen zwei bis drei tausend Bewaffnete, welche sich für die Landmiliz ausgaben, gegen den Fluß zu; die Mormoniten, empfingen sie mit einem mörderischen Feuer, und tödteten ihnen drei Mann, mehrere wurden tödtlich verwundet, gar viele sind nicht mehr zum Vorschein gekommen, und man hat nichts mehr von ihnen erfahren.

Den 5. November ist neuerdings ein Treffen vorgefallen, in welchem 20 Personen das Leben verloren.

Das ist die religiöse Toleranz in einem Lande, welches man als das Muster der Freiheit aufstellt.

(Gazette du Midi.)

England. Zu Preston in Lancashire wird der Bau einer großen katholischen Kirche in gothischem Style unternommen. Fast alle katholischen Familien in England haben an der für diese Kirche eröffneten Subskription Theil genommen. Ihr antiker Styl und das schöne Glockenspiel, welches in dem Thurme angebracht wird, sollen wieder die glücklichen Zeiten des Glaubens und der Freiheit ins Gedächtniß zurückrufen, wo England mit Recht die Insel der Heiligen und das religiöse Asyl Europas genannt ward. Bekanntlich ist es den Katholiken erst seit einem Jahre erlaubt, zur Messe und zu andern Stundgebeten läuten zu lassen.